

Einkaufsbedingungen
der Korrodin GmbH & Co. KG (nachfolgend KORRODIN)
Nr. 05/2017 – Stand Mai 2017

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern und Lieferanten soweit diese Unternehmen im Sinne des § 310 I BGB sind. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von KORRODIN abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt KORRODIN nicht an, es sei denn, KORRODIN hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn KORRODIN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Die vorbehaltlose Übergabe des Liefergegenstandes gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und abweichender Bedingungen – als Anerkennung der Einkaufsbedingungen der KORRODIN.

Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass KORRODIN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.Korrodin.biz abrufbar.

3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

II. Bestellungen

1. Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Lieferungen, die dem widersprechen, werden nicht anerkannt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von KORRODIN innerhalb einer Frist von *zwei Wochen* nach Zugang anzunehmen. Wird eine Änderung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin notwendig, hat der Lieferant dies schriftlich anzuzeigen. Eine Annahme dieser Änderung behält sich KORRODIN vor.
3. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen) hat der Lieferant die KORRODIN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

III. Informationspflichten

Vor Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungs-Maßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, KORRODIN rechtzeitig zu informieren, damit diese prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können.

IV. Geheimhaltungspflicht

1. Alle von KORRODIN zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich Eigentum von KORRODIN. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an KORRODIN zurückzugeben
2. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von KORRODIN erlangten Informationen über Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von KORRODIN verwenden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, es zu unterlassen, gewerbliche Schutzrechte auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen von KORRODIN anzumelden.
4. Erzeugnisse, die nach von KORRODIN entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von KORRODIN angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

V. Gefahrübergang, Erfüllungsort

1. Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von KORRODIN bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrübergang auf KORRODIN erfolgt grundsätzlich per Übergabe der Ware an die von KORRODIN bestimmte Empfangsstelle. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich KORRODIN in Annahmeverzug befindet.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort.
3. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt der Sitz der KORRODIN als Erfüllungsort.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Mit Übergabe der Ware an KORRODIN geht das Eigentum unmittelbar an KORRODIN über.
2. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt KORRODIN nicht an.
3. Nimmt KORRODIN jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten an Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

VII. Preise und Entgelte

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
2. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

VIII. Teillieferungen, Minder- und Mehrlieferungen

1. Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, KORRODIN genehmigt diese. Die Annahme einer Teillieferung begründet eine solche Genehmigung nicht.
2. Bei Minderlieferung von maximal 5 % ist KORRODIN berechtigt, die Lieferung anzunehmen und den fehlenden Rest der Lieferung zu stornieren.
3. KORRODIN behält sich vor, Mehrlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.

IX. Liefertermin, Vertragsstrafe

1. Die von KORRODIN in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er KORRODIN dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.
2. Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferant nicht eingehalten werden, so ist KORRODIN berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach Wahl von KORRODIN vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.
3. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KORRODIN überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung von KORRODIN zulässig. KORRODIN behält sich vor, frühzeitig gelieferte Waren zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren und die Kosten für Lagermiete und anfallende Umlagerungskosten an den Lieferanten zu berechnen.

X. Lieferung

Sofern in unseren Bestellungen festgelegt, hat die Lieferung ausschließlich nach den Transport- und Verpackungsvorschriften von KORRODIN für Lieferanten zu erfolgen.

XI. Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Kalendertage nach der Lieferung und/oder Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Kalendertagen netto. Ein Skontoabzug ist auch im Falle einer Aufrechnung oder bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig.
2. Die Zahlungsfrist beginnt nach Eingang der Ware und Rechnung bei KORRODIN. Sollte dieser auf einen gesetzlichen Feiertag oder Wochenende fallen am darauffolgenden Werktag.

XII. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im intern. Warenverkehr

1. Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm an KORRODIN gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber der KORRODIN für alle hieraus entstandenen Schäden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleit-Dokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei KORRODIN eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen. Entschlüsselung der Ursprungs-kennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, KORRODIN von Ansprüchen Dritter freizustellen.

XIII. Gewährleistung

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf KORRODIN die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

Der Lieferant garantiert die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich der Konstruktion, Fabrikation und Material sowie die Einhaltung vorgegebener Spezifikationen und Eigenschaften.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen KORRODIN Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn KORRODIN der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von KORRODIN beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von KORRODIN als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Lieferanten eingeht.
5. Die Schadensersatzhaftung von KORRODIN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet KORRODIN jedoch nur, wenn KORRODIN erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von KORRODIN durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von KORRODIN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KORRODIN den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KORRODIN unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Die Nacherfüllung stellt ein Anerkenntnis einer vertraglichen Pflicht dar.

7. Im Übrigen ist KORRODIN bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat KORRODIN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Anspruch der KORRODIN auf Gewährleistung und/oder Garantie verjährt 30 Monate beginnend mit der Übergabe der Ware soweit nicht eine längere gesetzliche oder vertragliche Frist vorliegt. Die Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist beginnt mit erfolgter Nacherfüllung neu zu laufen.
8. Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW). Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen des Produktsicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes (§14 GefStoffV) erforderlichen Daten KORRODIN oder dem Dienstleister von KORRODIN unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

XIV. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen KORRODIN neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. KORRODIN ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die KORRODIN seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor KORRODIN einen von seinen Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von KORRODIN tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden der KORRODIN geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche von KORRODIN aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch KORRODIN GmbH oder durch einen unserer Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XV. Produkthaftung

1. Der Lieferant stellt KORRODIN von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind.
2. Zudem haftet der Lieferant für Schäden, die KORRODIN durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind (beispielsweise öffentliche Werbemaßnahmen).
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen KORRODIN weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat KORRODIN auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

XVI. Eigentumsübergang

Das Eigentum der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Bestimmungsort auf KORRODIN über.

XVII. Höhere Gewalt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von KORRODIN nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen KORRODIN zum Rücktritt vom Vertrag.

XVIII. Schutzrechte

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, stellt der Lieferant KORRODIN und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus diesbezüglicher Verletzungen von Urheberrechten, Warenrechten, Markenrechten, Geschmacksmusterrechten und Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von KORRODIN stammt.

XIX. Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards zu beachten und seine eigenen Lieferanten zur Beachtung dieser Mindeststandards durch besondere vertragliche Bedingungen zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter „Kinder“ sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen.

XX. Zertifikate, Umweltschutz

KORRODIN betreibt ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und ist betreffend Fertigung nach DIN ISO 9001 zertifiziert. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von KORRODIN. KORRODIN erwartet deshalb auch von Lieferanten ein den Leitlinien KORRODIN entsprechendes Umweltbewusstsein. Für unsere Lieferantenbewertung sendet unser Lieferant alle Qualitäts-, Fertigungs- und Umweltzertifikate, die er erlangt hat. Die nachgewiesenen aktuellen Zertifizierungen unserer Lieferanten nehmen Einfluss auf deren Bewertung.

XXI. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Representative (OR) gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der uns namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss uns dies unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, KORRODIN unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39–42 CLP-Verordnung durchgeführt hat.
2. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

XXII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag ist der Sitz der KORRODIN, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. KORRODIN ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Vertrag unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber zulässig. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Nürnberg. Die Schiedsverfahrenssprache ist deutsch. Das materielle anwendbare Recht im Schiedsverfahren ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.